

Der Dortmunder Kreis informiert

Info-Service

Ausgabe 1/2008

Zugriff der Gläubiger bzw. des Staates auf das Altersvorsorgevermögen

Für Selbstständige, deren private Vorsorge bisher sowohl in der Einzelzwangsvollstreckung als auch in der Insolvenz uneingeschränkt dem Gläubigerzugriff ausgesetzt war, bietet das zum 31. März 2007 in Kraft getretene Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge eine erhebliche Besserstellung.

Die Höhe des vor Pfändung geschützten Vermögens beläuft sich nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf € 238.000. Darüber hinaus sind 30 % unpfändbar. Ab einem Betrag von € 714.000 ist alles pfändbar.

Durch dieses Gesetz sollen Sozialhilfeträger entlastet und eine Gleichstellung von Selbstständigen mit Arbeitnehmern bzw. gesetzlich Rentenversicherten erreicht werden. Gleichzeitig wird das Existenzminimum von Selbstständigen geschützt.

Versicherungsverträge, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können jetzt nur noch wie Arbeitseinkommen (d. h., es gelten entsprechende Pfändungsfreigrenzen) gepfändet werden (§ 851c ZPO).

Die pfändbare Höhe ist in der Ansparphase und in der Leistungsphase betragsmäßig beschränkt.

Diese Regelung gilt nicht nur für neu abgeschlossene Versicherungsverträge. Auch bestehende Versicherungen, die so umgewandelt werden können, dass sie die Anforderungen des neuen Gesetzes erfüllen, genießen den Pfändungsschutz. Das Gesetz sieht dabei ein Recht des Versicherungsnehmers auf Umstellung seiner Versicherung vor.

Da diese Umstellung teilweise mit erheblichen Kosten verbunden ist, sollte man keinesfalls grundsätzlich zur Umstellung raten. Nur im Einzelfall sollte die Vertragsumstellung in Erwägung gezogen werden.

Welche Anforderungen muss der Versicherungsvertrag erfüllen, um über den Pfändungsschutz abgesichert zu sein?

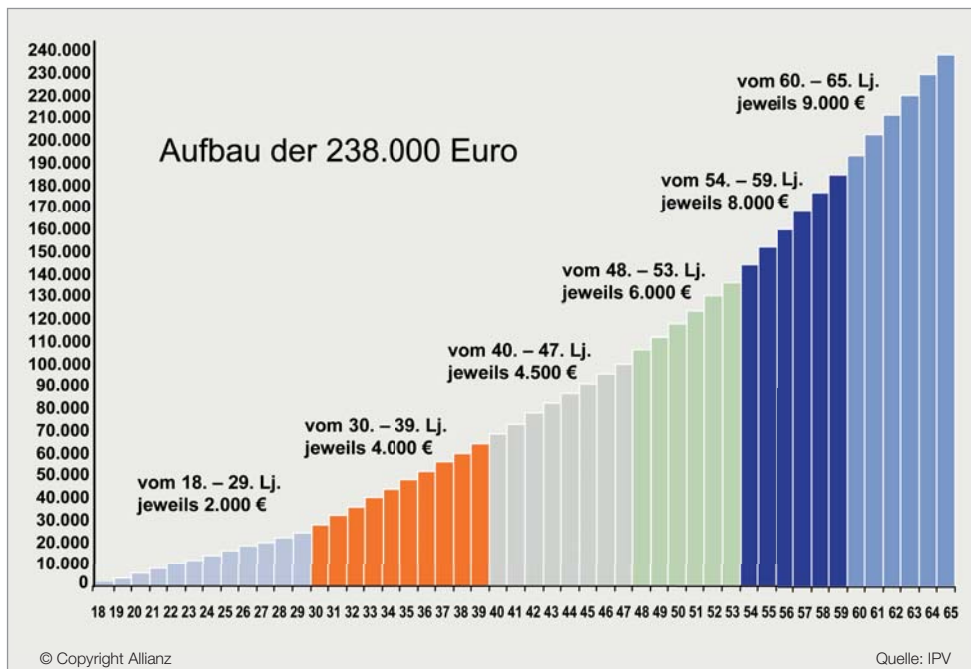
- Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag muss in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt werden.
- Im Falle der Berufsunfähigkeit kann auch vor dem 60. Lebensjahr eine laufende Rente pfändungsfrei bezahlt werden.
- Es bedarf einer unwiderruflichen Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer dahingehend, dass keine Verfügungen (z. B. Abtretungen, Verpfändungen, Kündigungen, usw.) vorgenommen werden dürfen.

Inhalt

- Altersvorsorgevermögen
- Kraftfahrzeugversicherung
- Umweltschadengesetz
- Fördermöglichkeiten in der Altersvorsorge

- Das Kapitalwahlrecht muss ausgeschlossen sein.
- Die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme der Hinterbliebenen als Berechtigte muss ausgeschlossen sein (Hinterbliebenenbegriff im Versorgungsrecht bedingt ein Bezugsrecht zumindest zugunsten von Ehegatten, Kindern und Pflegekindern).

Um die Pfändungssicherheit letztendlich zu erreichen, sprechen Sie bitte mit Ihrem Versicherungsmakler. (EJ)



Kraftfahrzeugversicherung

Die Kraftfahrzeugversicherung ist mit rund 100 Mio. Versicherungsverträgen die Sparte mit der höchsten Vertragsstückzahl und mit einer Beitragseinnahme von rund € 21 Mrd. der bei Weitem bedeutendste Zweig innerhalb der Schaden- und Unfallversicherung.

Im Jahr 2006 wendeten die Autoversicherer für 8,7 Mio. Versicherungsfälle rund € 19 Mrd. auf. Davon entfielen auf die Kfz-Haftpflichtversicherung € 12,4 Mrd. Durchschnittlich kostet ein Autounfall in der Kfz-Haftpflichtversicherung € 3.564,-, in der Kfz-Vollkaskoversicherung € 1.468,- und in der Kfz-Teilkaskoversicherung € 666,-.

Weiter rückläufig ist die Zahl der Kfz-Diebstähle. 2006 wurden 18.965 Pkw gestohlen. Zum Vergleich: 1996 waren es noch mehr als viermal so viele (76.266). Dies ist eine erfreuliche Entwicklung sowohl für die Autofahrer als auch die Versicherungswirtschaft – nach unseren Beobachtungen der wesentliche Auslöser für den intensiven Wettbewerb unter den Versicherern Ende vergangenen Jahres.

Insgesamt lag die Entschädigungssumme für gestohlene Pkw bei € 211,4 Mio. – ein Rück-

gang von 16,5 %. Gleichzeitig stieg jedoch der durchschnittliche Schadenaufwand auf € 11.144,- (plus 4,6 %) an – ein Trend, der sich seit Jahren kontinuierlich fortsetzt: weniger gestohlene Autos bei gleichzeitig steigender Entschädigung pro Schaden!

Die Diebstahlrate pro 1.000 versicherter Fahrzeuge hat sich mittlerweile verstetigt. Nachstehende Tabellen verdeutlichen die Entwicklung:

Porschefahrer hatten in 2006, gemessen am Bestand, das höchste Diebstahlrisiko (Diebstahlrate 2,4 von 1.000).

Ungewöhnlich hoch war der Schadenbedarf für ältere Fahrzeuge. Das größte Diebstahlrisiko besteht insbesondere für Autos, die 12 Jahre oder älter sind. Dies liegt u. a. daran, dass die Sicherheitstechnik im Gegensatz zu neueren Autos leichter überwunden werden kann. Außerdem scheint die Nachfrage nach Ersatzteilen bei älteren Fahrzeugen besonders hoch zu sein.

Im Hinblick auf die Schadenverteilung und Wertkonzentration kommt es bei der Auswahl der Versicherer nicht nur auf deren Preisgestaltung,

sondern auch auf die Deckungsqualität an. Im Rahmen der von uns betreuten Verträge ist, je nach individuell ermittelter Risikosituation, optional Versicherungsschutz vorgesehen für

- **Mitversicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden**
- **Neuwertentschädigung für Pkw bei Erstbesitz bis 18 Monate**
- **Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit**
- **Erweiterung des Wildschadenbegriffes**
- **Kein Abzug „neu für alt“**
- **Mitversicherung der Schloss austauschkosten**
- **Mitversicherung von Marderbiss-Schäden an Verkabelungen und Schläuchen**
- **GAP-Deckung bei Leasingfahrzeugen etc.**

Dieser umfangreiche Deckungsschutz basiert auf Individualabsprachen, die wir mit ausgesuchten Versichererpartnern gewählt haben.

Diese Marken wurden 2006 am häufigsten gestohlen (Auswahl)						
Absolute Stückzahlen				Gemessen am Bestand Schadenhäufigkeit je 1.000 kaskoversicherter PKW		
Marke	2006	2005	Veränderung in %	Marke	2006	2005
VW	6.434	8.292	- 22,4	Porsche	2,4	2,2
Audi	2.574	3.471	- 25,8	Trabant	2,1	1,9
BMW	2.271	2.650	- 14,3	Audi	1,2	1,7
Mercedes	1.803	2.466	- 26,9	BMW	1,1	1,3
Opel	1.234	1.574	- 21,6	VW	1,0	1,2
Ford	862	997	- 13,5	Chrysler	0,7	0,8
Renault	397	509	- 22,0	GM (USA)	0,6	1,0
Fiat	367	501	- 26,7	Mercedes	0,6	0,8
Skoda	348	431	- 19,3	Land Rover	0,6	0,7
Toyota	328	294	+ 11,6	Skoda	0,6	0,8
Peugeot	243	271	- 10,3	Isuzu	0,6	0,0
Seat	235	305	- 23,0	Ssang-yong	0,5	1,3
Mazda	228	241	- 5,4	Jaguar	0,4	0,5
Porsche	222	196	+ 13,3	Seat	0,4	0,6
Nissan	186	238	- 21,8	Fiat	0,4	0,5
Mitsubishi	150	159	- 5,7	Rover	0,4	0,4
Citroen	105	121	- 13,2	Ford	0,4	0,6

* pro 1.000 kaskoversicherter Fahrzeuge
** ab 1991 mit neuen Bundesländern
Quelle: GDV

Lieblinge der Autodiebe 2006 (Auswahl)		
(Kaskoversicherung insgesamt)		
Modell	Pro 1.000 versicherter Autos wurden gestohlen	Durchschnittlicher Schadenaufwand in €
Golf IV R32	13,7	17.444
BMW X5 3.0D	13,7	38.540
VW Caravelle T4 (Multivan 2.5 TDI)	12,2	20.202
Porsche Cayenne 4.5	11,1	58.857
Audi Q7 3.0 TDI	9,2	51.193
Audi S6 4.4 V8 Quattro	9,2	30.216
Golf III VR6	8,4	3.857
Audi A4 S4 STH Quattro	8,2	14.437
Golf IV 1.9 TDI	6,8	15.477
Audi A8 2.8	6,7	8.583
Golf IV 2.8 VR6 Syncro	6,5	13.535
Durchschnitt aller Autos	0,6	11.144

Diebstahl kaskoversicherter Pkw			
1990–2006			
Jahr	Anzahl	Schadenaufwand in Mio. €	Schadenhäufigkeit *
1990	39.935	260,0	1,7
1991**	55.288	386,2	2,2
1992	90.020	656,8	3,2
1993	105.543	800,0	3,6
1994	104.890	766,6	3,6
1995	89.072	587,4	3,1
1996	76.266	496,5	2,6
1997	65.861	427,5	2,2
1998	58.646	378,0	1,9
1999	48.742	332,9	1,6
2000	42.560	316,2	1,4
2001	37.549	307,5	1,2
2002	34.775	300,9	1,1
2003	31.707	293,5	1,0
2004	28.674	284,3	0,9
2005	23.771	253,3	0,7
2006	18.965	211,4	0,6



Umweltschadengesetz

Rechtliche Situation

Das am 14. November 2007 in Kraft getretene neue Umweltschaden-Gesetz (USchadG) regelt, dass Behörden von Firmen oder beruflich Tätigen die Sanierung von Umweltschäden verlangen können, die seit dem 30. April 2007 durch diese verursacht wurden. Das Gesetz basiert auf einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2003, die bis Ende April 2007 in nationales Recht umzusetzen war.

Statuiert wird eine neue öffentlich-rechtliche Haftung für jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt und dadurch Umweltschäden bzw. die unmittelbare Gefahr solcher Schäden verursacht. Zweck des Gesetzes ist zum einen die Schadenvermeidung und Schadenminderung, zum anderen eine Schadensanierung.

Unter einem Umweltschaden versteht das USchadG

- **die Schädigung von geschützten Tieren, Pflanzen und natürlichen Lebensräumen (sog. Biodiversität)**
- **die Schädigung von eigenen und fremden Gewässern (Oberflächengewässer und Grundwasser)**
- **die Schädigung eigener und fremder Böden**

Die in dem USchadG öffentlich-rechtliche Regelung betrifft die Vermeidung und Sanierung von Schäden selbst.

Dazu gehören die Schädigung der Gewässer oder des Bodens sowie Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen (sog. Biodiversität). Die Haftung trifft denjenigen, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit einen Umweltschaden verursacht (Verursacherprinzip). Bei besonders umweltgefährdenden Tätigkeiten haftet der Verursacher auch ohne Verschulden, also selbst dann, wenn ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung unterlaufen ist.

Hierzu definiert das neue Gesetz bestimmte Tätigkeiten in einer Anlage 1 zu dessen § 3 Abs. 1. Danach haften z. B. alle, die

- **größere Umwelteinrichtungen betreiben und u. a. einer förmlichen Genehmigungspflicht unterliegen**
- **Chemikalien / Biozide nach §§ 3a, 3b Chemikaliengesetz sowie Pflanzenschutzmittel herstellen (Hersteller) und verwenden (z. B. Landwirt/Winzer)**

Für Schädigungen an der Biodiversität und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine andere als die in Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVG aufgeführten Tätigkeiten verursacht werden, besteht darüber hinaus eine Verschuldenshaftung. Nur insoweit kommt es damit auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Schadenverursachung an.

Anspruchsteller ist die jeweils zuständige staatliche Behörde. Durch ein Verbandsklagerecht kann diese z. B. durch Naturschutzvereine auch zum Handeln gezwungen werden. Der Verursacher kann dabei nicht nur zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Sanierung) verpflichtet werden, sondern muss ggf. auch Ausgleich für den vorübergehenden ökologischen Nutzungsausfall (z. B. durch Schaffung einer Ausgleichsfläche zur Ansiedelung bestimmter Tier- oder Pflanzenarten) leisten.

Damit sind selbst bei vermeintlich kleinen Schäden schnell überaus hohe Kosten verbunden. Für die Um- und Neuansiedlung einer geschützten Eidechsenart – diese verlor ihre bisherige Bleibe aufgrund der fahrlässigen Zerstörung einer alten Steinscheune – stehen im Rahmen eines aktuellen Falles allein Kosten in Höhe von € 2,1 Mio. im Raum.

Versicherungslösung

Das neue Umweltschadenrisiko stellt ein versicherungswürdiges Risiko dar, wird aber von den aktuell bestehenden Betriebshaftpflicht- und Umwelthaftpflicht-Versicherungen nicht gedeckt, da nur gesetzliche Ansprüche privatrechtlichen Inhalts versichert sind. Die Versicherungswirtschaft hat deshalb neue Konzepte entwickelt und bietet insoweit Versicherungsschutz im Rahmen des 3-Baustein-Systems an.

Versichert werden können zunächst im Rahmen einer Basisdeckung alle Schäden

- **an der Biodiversität auf fremden Grundstücken**
- **an fremden Böden**
- **und an fremden Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), soweit nicht bereits Versicherungsschutz über eine Umwelthaftpflichtversicherung besteht**

Darüber hinaus können im Rahmen einer Eigen-schadenversicherung als Zusatzbaustein 1 in der Regel auch Schäden versichert werden

- **am eigenen Boden, wenn von diesem eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht**
 - **am Grundwasser und an eigenen Gewässern**
 - **an der Biodiversität auf eigenen Grundstücken**
- Über den Zusatzbaustein 2 lassen sich schließlich versichern
- **Schäden am eigenen Boden im Umfang des Bundesbodengesetzes, d. h. über die Gefahren für die menschliche Gesundheit hinausgehende Schäden**

Die Versicherungsleistungen beinhalten neben der Prüfung der gesetzlichen Pflichten des Versicherungsnehmers, der Abwehr einer unberechtigten Inanspruchnahme, der Übernahme berechtigter Sanierungs- und Kostentragungspflichten insbesondere die Erstattung anfallender Gutachter- und Sachverständigenkosten sowie die Übernahme der Kosten des Verwaltungsverfahrens bzw. eines eventuellen Gerichtsverfahrens.

Die zu diesen Versicherungslösungen erhobenen Prämien werden durch das konkret zu ermittelnde Risiko bestimmt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns an. (SL)



Aktuelle Fördermöglichkeiten in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden zukünftig für einen komfortablen Lebensabend bei Weitem nicht mehr ausreichen.

Alle Bürger sollten daher – nach Möglichkeit auch bei knappen finanziellen Mitteln – zusätzlich vorsorgen.

Daher hat der Staat zur Förderung der Altersvorsorge die nachfolgend aufgeführten Modelle geschaffen, die der Bürger in Anspruch nehmen kann.

1. die betriebliche Altersvorsorge (bAV)
2. die private Altersvorsorge

Wir möchten Ihnen diese beiden Möglichkeiten – mit Vor- und Nachteilen – erläutern:

Betriebliche Altersvorsorge (bAV)

Bei der bAV wird der Vorsorgevertrag über den Arbeitgeber abgeschlossen. Dabei verzichtet der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Bruttoeinkommens (Entgeltumwandlung). Tarifvertragliche oder freiwillige Arbeitgeberleistungen bleiben bei der weiteren Behandlung der Fördermöglichkeiten unberücksichtigt, da hier lediglich Modelle erwähnt werden, die der Arbeitnehmer selbst wählen kann.

Seit dem 1. Januar 2002 hat jeder Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf bAV durch Entgeltumwandlung, wobei der Arbeitgeber jedoch die Art der Durchführung (Durchführungsweg) bestimmen darf. Der Arbeitnehmer kann mindestens bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2008: € 2.544 p. a.) gefördert ansparen, wobei er die Höhe des umgewandelten Beitrages jedes Jahr neu festlegen kann.

Der Vorteil der Entgeltumwandlung besteht darin, dass der Sparbeitrag steuerfrei in die Versorgung fließt. Falls Entgeltbestandteile unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze umgewandelt werden, sind sie zusätzlich sozialversicherungsfrei. Der Gesetzgeber hat diese Fördermöglichkeit im vergangenen Jahr nochmals bestätigt, indem er – trotz leerer Sozialkassen – die bestehende zeitliche Beschränkung der Sozialversicherungsfreiheit aufgehoben hat.

Die Versteuerung der Leistungen erfolgt dann im Rentenbezug mit – im Regelfall – geringeren Steuersätzen. Daneben werden Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Private Altersvorsorge

Bei der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge wird zwischen der a) Riester-Rente und der b) Basis- bzw. Rürup-Rente unterschieden.

a) Riester-Rente

Mit der zulagengeförderten Rentenversicherung – Riester-Rente genannt – ist im Jahr 2002 ein zusätzlicher Baustein der Altersvorsorge eingeführt worden, der durch Zulagen und Steuererleichterungen vom Staat gefördert wird. Die Leistungen werden im Rentenalter versteuert.

Zulagenberechtigt sind alle Personen, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Empfänger von Besoldungen oder Amtsbezügen sind. Darüber hinaus sind die Ehepartner dieser Personen förderfähig.

Um die volle Förderung zu erhalten, müssen ab 2008 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens aufgewendet werden. Der Eigenbeitrag entspricht dann diesen 4 % abzüglich der Zulagen. Diese wiederum werden in Abhängigkeit vom Familienstand gezahlt und betragen bei zusammen Veranlagten je Ehepartner € 154,- / Jahr (Grundzulage) und pro Kind € 185,- / Jahr (Kinderzulage).

Auch hier hat der Staat die Attraktivität erhöht und zahlt jetzt für Kinder, die ab 2008 geboren sind, eine Kinderzulage von € 300,- / Jahr.

Da die Beiträge zur Riester-Rente steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, prüft das Finanzamt automatisch – ähnlich wie bei Kindergeld und Kinderfreibetrag – ob die Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Die Differenz wird dann über die Steuer erstattet, sodass die Förderung dann sogar noch höher ausfallen kann.

b) Basis- bzw. Rürup-Rente

Die Beiträge der Basis-Rente sind in 2008 zu 66 % (max. bis zu € 13.200,-) steuerlich abzugsfähig. Der steuerfreie Beitragsteil steigt jährlich um zwei Prozentpunkte, sodass ab 2025 Beiträge der Basisversorgung bis zur Höhe von € 20.000,- je Person und Jahr (bei zusammen veranlagten Ehepaaren bis zu € 40.000,-) steuerfrei sind. Die möglichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungswerken sind hiervon in Abzug zu bringen.

Im Gegenzug zur Steuerfreistellung der Beiträge der Basisversorgung sind die Rentenzahlungen in dieser Schicht steuerpflichtig. Die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenerstbezugs und bleibt dann lebenslang gleich hoch.

Der große Vorteil der Basisversorgung ist, dass die Möglichkeit besteht, neben einer laufenden Beitragszahlung auch Sonderzahlungen zu leisten. Somit kann der Förderberechtigte von Jahr zu Jahr neu entscheiden, ob und in welcher Höhe er Beiträge steuerlich gefördert einzahlen möchte.

Welche Förderung ist für mich die beste?

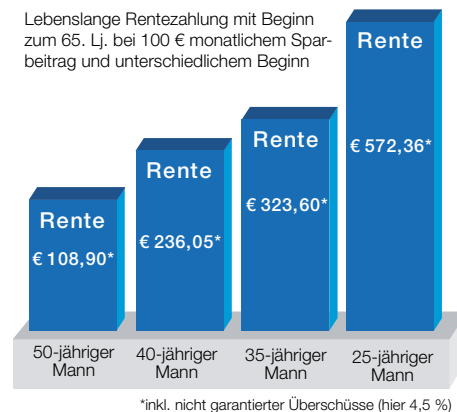
Die Entscheidung, ob nun

- a) die betriebliche Altersvorsorge,
- b) die Riester-Rente / Basis-Rente oder vielleicht
- c) eine Kombination aus diesen beiden Möglichkeiten

die beste Form der geförderten Altersversorgung ist, kann nur in einem persönlichen Gespräch ermittelt werden.

Zu viele Faktoren, wie Flexibilität, Auszahlungsmodalitäten, Vererbbarkeit und Ähnliches, müssen berücksichtigt und der individuellen Situation angepasst werden.

Sicher ist aber, dass eine zusätzliche Vorsorge notwendig ist. Wie wichtig es ist, so früh wie möglich hiermit zu beginnen, soll die folgende Grafik zeigen: (MR)



Absender

Dortmunder Kreis e.V.
Zwischen den Wegen 19
58239 Schwerte

Telefon 0 23 04 / 96 66 19
Telefax 0 23 04 / 96 66 20
info@dortmunderkreis.de
www.dortmunderkreis.de

Impressum

Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlung GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsmakler mbH
- Lurz Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:

www.dortmunderkreis.de

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.
Erstausgabe: 1993